

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 7. Januar 1998

30. Interpellation von Marcel R. Hohl betreffend Vergabe von öffentlichem Grund an professionelle Marktfahrende. Am 17. September 1997 reichte Gemeinderat Marcel R. Hohl (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 97/379 ein:

Die Thematik der professionellen Marktfahrer mit der Vergabe von öffentlichem Grund für den Verkauf von Esswaren und Handelsartikeln ist in letzter Zeit wieder vermehrt in der Presse publik geworden. Zwar wurde seinerzeit die Form und Art eines Marronihäuschens vom damaligen Bauamt II ausführlich definiert, vorgeschrieben und festgelegt. Und auch das Aufstellen von Werbung auf privatem Grund ist bewilligungs- und kostenpflichtig, was nur mit grossem bürokratischem Aufwand zu bewältigen ist. Ausgerechnet für die Vergabe von Bewilligungen auf Fiskalgrund zum Betreiben von professionellem Handel der Marktfahrer besteht aber keine Regel; diese werden heute offenbar kartellartig und ohne detaillierte Überprüfung ausgegeben.

Ich stelle dazu dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass für die professionellen Marktfahrer (mit Jahresumsatz von über Fr. 75 000.–) kostendeckende Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes oder Fiskalgrundes erhoben werden sollen? Wie hoch sind die Ansätze? Falls nein, warum nicht?

2. Ist für den Stadtrat von Interesse, bzw. beabsichtigt er irgendwelche Vorkehrungen zu treffen, dass sichergestellt ist, dass die Gesuchsteller

a) die Mehrwertsteuer abrechnen (bei Umsatz über Fr. 75 000.–)

b) keine Steuerschulden haben

c) AHV, BVG, SUVA ordentlich abrechnen.

Falls nein, warum nicht?

3. Stimmt es, dass grössere, professionelle Marktstandbetreiber ohne ordentliche Buchführung, jedoch mit Lohnbezügen, auch als sogenannte Subunternehmer im Franchiseverhältnis, ein Lebensmittelverkaufsgeschäft auf öffentlichem Grund führen?

4. Kommt es bei mehreren Bewerber für einen der begehrten öffentlichen Standplätze zu einem Auswahlverfahren? Gibt es Kriterien oder einen Prioritätenkatalog wie Wohnsitz, Leumund, evtl. Betreuungsauskunft o.ä. wie bei der Unbedenklichkeitserklärung der Sozialversicherung und Steuerbehörde? Wird der Bewerber/die Bewerberin auch auf eine ordentliche kaufmännische Buch- und Geschäftsführung überprüft?

5. Ist der Stadtrat, falls er solche Bestimmungen für professionelle Marktfahrer nicht erlassen bzw. anwenden will, bereit, die bestehenden Bestimmungen und Vorschriften für die ansässigen Detailhandelsgeschäfte zu lockern, damit eine gleiche Behandlung zwischen Marktfahrern und Detailhandelsgeschäften hergestellt werden kann?

Auf den Antrag des Vorstehers des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Die Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes an den verschiedenen regelmässig stattfindenden Märkten in der Stadt Zürich sind in Art. 6 der «Vorschriften über die Märkte», Stadtratsbeschluss vom 19. Dezember 1980 mit Änderung vom 3. Juni 1992, festgelegt. Diese Gebühren werden laufend dem Index der Konsumentenpreise angepasst. So waren beispielsweise im Jahre 1978 für ein Saisonabonnement/Flohmarkt pro Laufmeter Fr. 85.– an Gebühren zu entrichten, heute betragen diese Fr. 300.–. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte auf den 1. September 1993. Seither ist der Index nur noch unwesentlich gestiegen.

Mit der Gebühr von Fr. 7.– pro Laufmeter und Tag an den Warenmärkten liegt die Stadt Zürich im Vergleich mit anderen Marktorten im Mittel.

Festzuhalten ist auch, dass im Gegensatz zu den begehrten Standplätzen an den Festveranstaltungen die Nachfrage nach Standplätzen an den Warenmärkten bei den Marktfahrenden nachgelassen hat und Märkte wie in Altstetten, am Helvetiaplatz oder in Schwamendingen ums «Überleben» kämpfen. Schon aus diesen Gründen wäre eine Gebührenerhöhung zum heutigen Zeitpunkt nicht angebracht.

Das Verhältnis zwischen den eingenommenen Gebühren und den Lohnkosten/Infrastruktur der Marktpolizei zeigt, dass rund $\frac{2}{3}$ der Einnahmen dem Aufwand und $\frac{1}{3}$ für den gesteigerten Gemeindegebrauch des öffentlichen Grundes und dem Aufwand für die Reinigung desselben zufallen. Es darf festgehalten werden, dass die Gebühren kostendeckend sind.

Zu Frage 2: Die Erteilung von Wandergewerbebewilligungen fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Polizeidirektion. Nach § 19 des Gesetzes über die Märkte und das Wandergewerbe (MWG) vom 18. Februar 1979 wird die Bewilligung unter anderem erteilt, wenn die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller handlungsfähig ist, einen guten Leumund genießt, insbesondere nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das ihre/seine zur Ausübung des Wandergewerbes erforderliche Zutrauenswürdigkeit beeinträchtigt, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist oder nicht in schwerwiegender Weise gegen gewerbepolizeiliche Vorschriften verstossen hat. Die Gemeinden können lediglich bei der Vergabe des öffentlichen Grundes gewisse Rahmenbedingungen aufstellen, wobei diese nicht im Widerspruch zum kantonalen Recht stehen dürfen. Die in der Interpellation genannten Voraussetzungen an die Marktfahrenden wären nicht mit dem kantonalen Recht vereinbar, würden sie doch einen regelmässigen Datenaustausch zwischen der Verwaltungspolizei und den Steuerbehörden, den AHV-, BVG- und SUVA-Stellen bedingen, was aus der Sicht des Datenschutzes problematisch wäre. Abklärungen betreffend die Steuerverhältnisse von Marktfahrenden an Grossanlässen wären zudem mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden, da sich diese erfahrungsgemäss aus der ganzen Schweiz rekrutieren. Falls tatsächlich erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestünden, könnte die Verwaltungspolizei für die Gebühren des öffentlichen Grundes zum voraus ein Depositum verlangen.

Zu Frage 3: In der Stadt Zürich kann kein Lebensmittelgeschäft auf öffentlichem Grund betrieben werden. Aufgrund von Art. 16 Abs. 2 lit. a der Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS) vom 16. Juni 1972 können jedoch Auslagen und bediente Stände vor Verkaufsgeschäften (letztere nur während der Monate April bis Oktober) bewilligt werden. Fälle, wie sie vom Interpellanten angesprochen werden, sind keine bekannt.

Zu Frage 4: Bewerben sich mehrere Marktfahrende für einen Standplatz an Märkten auf öffentlichem Grund, so erfolgt das Auswahlverfahren nach dem Wohnsitzprinzip (Stadt, Kanton, übrige Schweiz). An Grossanlässen bestehen betreffend Wohnsitz, Angebot usw. keine Auflagen. Selbstverständlich ist es das Ziel der beauftragten Organisationen, einen möglichst attraktiven Markt zu erhalten. Im Gegensatz zu den begehrten Standplätzen an den Festveranstaltungen

tungen sind die Standplätze an den Warenmärkten in der Stadt Zürich bei den Marktfahrenden weniger gefragt, so dass praktisch keine Auswahlverfahren durchgeführt werden müssen. Eine Überprüfung der Buch- und Geschäftsführung erfolgt aus den in der Beantwortung der Frage 2 erwähnten Gründen nicht.

Zu Frage 5: Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, kann den Detailhandelsgeschäften aufgrund der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken zum Betreiben von Warenauslagen vor den Geschäften gegen Gebühr öffentlicher Grund zur Verfügung gestellt werden. Auf diesen Flächen können während der Monate April bis Oktober auch bediente Warenauslagen betrieben werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich, wie bei den Marktständen, nach der beanspruchten Fläche. Eine Gleichbehandlung zwischen Marktfahrenden und Detailhandelsgeschäften besteht demzufolge bereits.

Mitteilung an den Vorsteher des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber